

**Satzung über den Winterdienst
auf den Straßen im Gebiet der Stadt Arnstadt
(Winterdienstsatzung)**

aktualisierte Fassung auf der Grundlage der Euro-Anpassungssatzung, Artikel 7
vom 06.12.2001

(bereinigte Fassung unter Berücksichtigung der 1. und 2. Änderungssatzung)

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), und durch Art. 2 des Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2002 (GVBl. S. 290),
auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273)

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Es sind Fahrbahnen von und alle Gehwege an öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Arnstadt von Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen (Winterdienst).
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle für den Fußgängerverkehr gewidmeten oder sonstwie vorbehaltenen Straßenteile einschließlich Treppen mit Ausnahme der Überwege. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO), in denen Gehwege nicht gesondert ausgewiesen sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Überwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichnete, der Querung einer Fahrbahn durch den Fußgängerverkehr dienende Verkehrsanlage sowie alle an Straßenkreuzungen und –einmündungen in Verlängerung der jeweiligen Gehwege vorhandene Fahrbahnbereiche, welche die kürzeste Verbindung zwischen zwei auf verschiedenen Straßenseiten befindlichen Gehwegen darstellen.

**§ 2
Winterdienstpflichtige**

- (1) Die Verpflichtung zum Winterdienst auf Gehwegen im Sinne des § 1 Absatz 2 wird nach Maßgabe der folgenden Paragraphen auf die Eigentümer und Be-

sitzer der durch eine oder mehrere öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen (Winterdienstpflichtige).

- (2) Soweit es um den Winterdienst auf Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage von Arnstadt und den Ortsteilen von Arnstadt geht bzw. soweit die Stadt Arnstadt selbst Eigentümerin eines durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstückes ist, verbleibt es bei der durch das Thüringer Straßengesetz getroffenen gesetzlichen Regelung, wonach die Stadt Arnstadt winterdienstpflichtig ist. Die Stadt erfüllt den Winterdienst als öffentlich – rechtliche Aufgabe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) Neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten natürlichen und juristischen Personen sind auch diejenigen winterdienstpflichtig, die die Winterdienstpflicht im Umfang der §§ 4 - 8 dieser Satzung von dem/den Pflichtigen vertraglich übernommen haben.

§ 3 Grundstücke

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbesitzbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Ein Grundstück ist dann im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 erschlossen, wenn es
 - (a) an eine öffentliche Straße angrenzt oder,
 - (b) ohne, daß es angrenzt, die Möglichkeit eines Zuganges zu ihm besteht (Hinterliegergrundstück).

§ 4 Gegenstand und Umfang der Winterdienstpflicht für Gehwege

- (1) Werden Grundstücke von einer Straße erschlossen, in der sich auf jeder Straßenseite ein Gehweg im Sinne des § 1 Absatz 2 befindet, so bezieht sich die Verpflichtung der Winterdienstpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 auf denjenigen Gehweg, dem ihre Grundstücke nach ihrer Lage zugeordnet sind. Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein solcher Gehweg vorhanden, so gelten auch die Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite im Sinne des § 3 Absatz 2 als erschlossen und damit deren Eigentümer und Besitzer als winterdienstpflichtig.
- (2) Die Winterdienstpflicht erstreckt sich in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 auf den Gehweg in der Länge der Grundstücksfront, mit der das Grundstück dem betreffenden Gehweg zugeordnet ist. Der Eigentümer eines Hinterliegergrundstückes bildet für den Winterdienst mit dem Eigentümer des Grundstückes, das an die Straße angrenzt (Kopfgrundstück), eine Pflichtengemeinschaft, wenn Erstgenannter mit mindestens der Hälfte seiner dieser Straße zugekehrten Grundstücksseite hinter dem Kopfgrundstück liegt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn mehrere Grundstücke hinter dem Kopfgrundstück

liegen, und zwar unter der Voraussetzung, daß sie mit mindestens der Hälfte ihrer der Straße am Kopfgrundstück zugekehrten Grundstücksseite hinter dem jeweiligen Kopfgrundstück liegen.

- (3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 erstreckt sich die Winterdienstpflicht auch auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstückes, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg; Absatz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend für den Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite.
- (4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen. Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anwendbar.

§ 5

Pflichtengemeinschaft bei Gehwegen

- (1) Mehrere Winterdienstpflichtige, deren Winterdienstverpflichtung sich gegenständiglich auf die gleiche Gehwegfläche erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zum Winterdienst verpflichtet.
- (2) Über die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Winterdienstverpflichtung entscheidet grundsätzlich eine Vereinbarung der Beteiligten. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung sind die Beteiligten im jährlichen Wechsel (vom 01. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres) für die Erfüllung der Winterdienstverpflichtung zuständig. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Pflichtigen; bei gleichen Namen entscheidet das Los.

§ 6

Schneeräumen auf Gehwegen

- (1) Die Gehwege sind so von Schnee zu räumen, daß die abgelagerten Schneemassen den benachbarten Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen. Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,20 m zu räumen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
- (2) Die Schneeräumung ist in einer Weise durchzuführen, daß für den Fußgängerbereich eine durchgehend benutzbare Fläche und gegebenenfalls ein Zugang zu einem Überweg in angemessener Breite geschaffen wird.
- (3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist unverzüglich zu entfernen und gemäß den Bestimmungen des Absatzes 4 abzulagern.
- (4) Abzuschiebende Schnee- und Eismassen sind, wenn die Breite des Gehweges dies zuläßt, an dessen äußeren Rand, sonst auf der Fahrbahn, jedoch ohne Beeinträchtigung des Straßenverkehrs, abzulagern. Hydranten und Gleise müssen dabei stets, Straßeneinläufe bei einsetzendem Tauwetter freigehalten werden.
- (5) Beschädigungen der Gehwegoberfläche sind zu vermeiden.

§ 7

Beseitigung von Glätte auf Gehwegen

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die gemäß § 6 Absätze 1 und 2 zu räumenden Flächen so mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, daß sie möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Winterdienstpflichtigen sind für die Beschaffung des Streugutes zuständig; dies gilt nicht für die im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellten Streugutbehälter, für deren Befüllung und Wiederbefüllung die Stadt verantwortlich ist.
- (2) Das Ausbringen von Stoffen, die geeignet sind, den menschlichen oder tierischen Körper oder die Umwelt zu schädigen, ist verboten.
Zum Bestreuen der Gehwege sind abstumpfende Mittel (z. B. Blähschiefer, Sand u. ä.) zu verwenden. Die Verwendung von Asche ist untersagt. Streusalze und andere auftauende Stoffe dürfen im gesamten Stadtgebiet nur in witterungsbedingten Ausnahmefällen (bei überfrierender Nässe, Eisregen u. ä.) sowie auf Treppen und steilen Wegen mit Neigungen größer als 4 % verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann.
Zur öffentlichen Straße gehörende Teile, wie begrünte Flächen, Baumscheiben und Beete, dürfen nicht mit Salz bestreut werden.
Der Winterdienstpflichtige ist auch verpflichtet, den Gehweg wieder zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wird.“
- (3) Streugutrückstände müssen sobald wie möglich vom Winterdienstpflichtigen beseitigt werden.

§ 8

Zeitliche Begrenzung des Winterdienstes auf Gehwegen

- (1) Die in den §§ 6 und 7 umschriebenen Pflichten sind werktäglich in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr so oft wie notwendig zu erfüllen.
- (2) Notwendig ist
 - (a) das Räumen von Schnee (§ 6) unmittelbar nach jedem Schneefall, der zu einer geschlossenen Schneedecke auf dem Gehweg geführt hat, und
 - (b) die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte (§ 7) bei erkennbarem Einsetzen einer Situation bzw. Wetterlage, die nach aller Voraussicht zu Schnee- und Eisglätte auf dem Gehweg führt.

§ 9

Öffentlicher Winterdienst

Soweit nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung die Stadt zum Winterdienst verpflichtet ist, gelten die §§ 4 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche Verstöße gegen die in Absatz 2 genannten Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 20 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23, Seite 501) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Arnstadt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich als Winterdienstpflichtiger im Sinne des § 2 während der durch § 8 festgelegten Tageszeiten
- (a) die Gehwege entweder überhaupt nicht oder nicht in der erforderlichen räumlichen Ausdehnung oder nicht in dem gebotenen Umfang räumt,
 - (b) entgegen der Verpflichtung gemäß § 6 von Schnee räumt oder sie
 - (c) entgegen der Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 1 bei Schnee- und Eisglätte nicht bestreut oder
 - (d) dem in § 7 Absatz 2 ausgesprochenem Verbot oder der in § 7 Absatz 3 ausgesprochenen Verpflichtung zuwiderhandelt.

§ 11 Außerkräftreten früherer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt der § 7 der Stadtordnung der Stadt Arnstadt vom 17. Dezember 1986 außer Kraft, soweit er den Winterdienst regelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 22.01.2007

Hans – Christian Köllmer
Bürgermeister